

2. Abtheilung. 10. Kapitel.

Verhältnisse in den österreichischen und russischen Gebietstheilen.

I. Verhältnisse in Oesterreich.

1. Die Gesetzgebung.

Das österreichische Wasserrecht beruht auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, betr. die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes (R. G. B. Nr. 93), und den für die einzelnen Kronländer erlassenen Landesgesetzen, in welche die Bestimmungen des Reichsgesetzes mit einzelnen Abänderungen Aufnahme gefunden haben. Das Reichsgesetz enthält nur die zivilrechtlichen Normen über das Wasserrecht und über die Flüsse als Wasserstraßen, die Regulirung der Wasserbenutzung im Interesse der Landeskultur und die Bestimmungen über den Wasserschutz enthalten die Landesgesetze.¹⁾

Die in Gemäßheit der §§ 18, 25 u. 27 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 für die einzelnen Kronländer erlassenen Landesgesetze sind in deren Landesgesetzblättern publizirt; für das Königreich Galizien und Lodomerien und das Großherzogthum Krakau gilt das Landesgesetz vom 14. März 1875 (R. G. B. Nr. 38), für das Herzogthum Schlesien dasjenige vom 28. August 1870 (R. G. B. Nr. 51). Die Landesgesetze tragen die Ueberschrift: „Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer“, nur das galizische Landesgesetz bezeichnet sich als „Wasserrechtsgesetz“. Die Landesgesetze behandeln das Wasserrecht in sechs Abschnitten, welche von:

- I. der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer,
 - II. der Benützung der Gewässer,
 - III. der Ableitung und Abwehr der Gewässer,
 - IV. den Wassergenossenschaften,
 - V. den Uebertretungen und Strafen,
 - VI. den Behörden und dem Verfahren
- handeln.

¹⁾ Peyrer, „Das österreichische Wasserrecht“, Wien 1880. Ulbrich, „Das Staatsrecht der österreichischen-ungarischen Monarchie“, Freiburg i. B. und Tübingen 1884 S. 121.

In Ergänzung dieser Gesetze ist demnächst das Gesetz, betr. die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, vom 30. Juni 1884 (R. G. B. Nr. 116) und das Gesetz, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, vom 30. Juni 1884 (R. G. B. Nr. 117) ergangen.

Die Rechte der Bergbauunternehmer auf dem Gebiete des Wasserwesens waren bereits durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (R. G. B. Nr. 146) geregelt und den Privat-Waldbesitzern durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 im Interesse des Wasserschutzes Beschränkungen auferlegt (R. G. B. Nr. 250).²⁾

Hervorzuheben sind hier noch die Ministerial-Berordnungen, welche in Ausführung des § 100 der Landesgesetze, bezw. für Schlesien auf Grundlage des Gesetzes vom 6. März 1873 (R. G. B. Nr. 28) hinsichtlich der Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung für Schlesien am 20. Mai 1873 (R. G. B. Nr. 38) und für Galizien am 9. Juni 1875 (R. G. B. Nr. 70) erlassen sind.³⁾

2. Das Wasser und seine Bestandtheile.

Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer richtet sich nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und den Bestimmungen der §§ 2/7 der Landesgesetze.

Flüsse und Ströme sind von da ab, wo ihre Benutzung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, öffentliches Gut. Dies gilt auch von ihren Seitenarmen. Die Eigenschaft des öffentlichen Gutes bleibt ihnen bei zeitweiser Unterbrechung oder gänzlichem Aufhören dieser Benutzung (§ 2 R. G.). Auch die nicht zur Schifffahrt und Flößerei dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche, Seen und sonstige fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Privatrechtstitel Jemand zugehören (§ 3 R. G.).

Die §§ 4 und 5 R. G. enthalten die Bestimmungen über die dem Grundbesitzer gehörigen Gewässer (Quellwasser, atmosphärische Niederschläge, in Brunnen, Teichen, Privatkanälen eingeschlossenes Wasser und die Abflüsse aus diesen Gewässern, so lange sie sich noch nicht in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben).⁴⁾

Die Soolquellen fallen unter das Salz-Monopol.

Injeln in schiffbaren Flüssen sind nach § 407 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Vorbehalt des Staates,⁵⁾ das verlassene Flußbett fällt nach den §§ 409, 410 a. a. D. den Uferbesitzern zu unter Vorbehalt einer Entschädigung der durch die Bildung des neuen Flußlaufes in ihrem Grundbesitz Verfürzten.

²⁾ Peyrer a. a. D. S. 35, 312, 317.

³⁾ Peyrer a. a. D. S. 681 fglde.

⁴⁾ Peyrer a. a. D. S. 83/138.

⁵⁾ Vergl. auch § 408 a. a. D.

Natürliche Anlandungen und angespülte „merkliche Erdtheile“ gehören dem Eigenthümer des Ufers, an das sie sich ansetzen, bei Avulsionen bleibt aber dem vorigen Besitzer die Geltendmachung seines Eigenthumsrechts binnen Jahresfrist vorbehalten (§§ 411, 412 a. a. O.). Anlagen, welche zur Bildung künstlicher Anlandungen führen, sind an öffentlichen Gewässern nach den §§ 16 und 41 der Landesgesetze nur mit staatlicher Genehmigung zulässig; ist diese erteilt, so stehen die hierdurch entstandenen Alluvionen privatrechtlich den natürlichen Anlandungen gleich.⁶⁾

3. Organisation der Wasserverwaltung.

Die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens ist dem Ministerium des Innern unterstellt, innerhalb desselben besteht ein technisches Departement für die Geschäfte des Straßen- und Wasserbaues. Die zweite Instanz sind die politischen Landesbehörden, bei denen ebenfalls technische Departements eingerichtet sind, und in deren Wirkungskreis alle Angelegenheiten gehören, welche sich auf die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach Maßgabe der Landesgesetze beziehen. (Vergl. die §§ 75, 76 L. G.)

Die unterste Instanz bilden die Bezirkshauptmannschaften. Je drei bis fünf derselben sind zu einem Baubezirk vereinigt und einer derselben ist das für die Baugeschäfte des Baubezirks erforderliche technische Personal, an dessen Spitze ein Oberingenieur als Fachvorstand steht, beigegeben. Die technischen Beamten unterstehen dem Bezirkshauptmann in derselben Weise wie die Administrativbeamten.

Das Handelsministerium verwaltet die Kommunikationsanstalten des Staates, dem Finanzministerium sind die Wegmaut und die Wassermaut unterstellt. Erstere bildet das Entgelt für die Benutzung der auf Staatskosten erhaltenen Straßen, Brücken und Ueberfuhren, letztere umfaßt die Schifffahrtgebühren, welche für einzelne schiffbare Flüsse durch besondere Vorschriften geregelt sind.

Im Interesse der Wasserbauten, namentlich der Regulirungen größerer Gewässer, welche noch nicht zu den schiffbaren Flüssen zählen, deren Ausführung aus Landesmitteln unter der Verwaltung der Landesauschüsse erfolgt, sind in den einzelnen Kronländern Landesingenieure thätig. Für Bewässerung und Entwässerung sind von einzelnen Landesauschüssen oder Landwirthschaftsgesellschaften besondere Kulturingenieure angestellt. Soweit gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden der Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen ist, entscheidet dieser als Kassationsinstanz. Seine Entscheidung kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erfolgen und ist auf die Aufhebung der als gesetzwidrig anerkannten Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden beschränkt. Das Verwaltungsgericht ist dagegen nicht befugt, selbst in der Sache Entscheidungen zu treffen.⁷⁾

⁶⁾ Peyrer a. a. O. S. 207 flgde., 354 flgde., 404 flgde.

⁷⁾ Ulbrich a. a. O. S. 98 flgde., 121 flgde., 130, 131. Peyrer a. a. O. S. 516 flgde.

4. Der Wasserschutz.

Der § 11 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 stellt den Grundsatz auf, daß der Eigenthümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern darf, und daß ebenso der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt ist, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern.

Hinsichtlich der Wasserschutzbauten der Uferbesitzer schreibt § 42 a. a. O. vor, daß die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern so hergestellt und erhalten werden müssen, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen, während § 43 die Eigenthümer von Kanälen und künstlichen Gerinnen zu ihrer Erhaltung und Räummung verpflichtet.⁸⁾ Im Einzelnen richtet sich die Unterhaltung und Räummung der Wasserläufe nach älteren lokalen Ordnungen.

Die Regulirung des Laufes öffentlicher, zur Floß- oder Schifffahrt geeigneter Gewässer ist Ermessenssache des Staates, derselbe führt die betreffenden Arbeiten entweder selbst aus oder überläßt sie den einzelnen Ländern oder bestimmten Unternehmungen. Die Flüsse werden daher im administrativen Sprachgebrauch nach der Art der Kostenaufbringung und Vertheilung in Reichs- und Landesflüsse geschieden. Tritt ein Land als Unternehmer auf, so wird der staatliche Konsens der Regel nach in Form eines Landesgesetzes erteilt.⁹⁾

Nach § 41 der Landesgesetze ist für alle Schutz- und Regulirungsbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, vorgängig die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde einzuholen. Bauten dieser Art in Privatgewässern sind dann genehmigungspflichtig, wenn sie auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern einwirken.¹⁰⁾ Unter die Bauten des § 41 fallen insbesondere auch die Deichbauten, für welche eine Regelung durch besonderes Gesetz nicht getroffen ist.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Deichbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln nothwendig werden, so sind die Nachbargemeinden zur Hülfe verpflichtet. Denselben steht hierfür eine Entschädigung zu, welche den Gemeinden, denen die Hülfe geleistet wurde, zur Last fällt.¹¹⁾

5. Die Wasserbenutzung.

Der Gemeingebrauch öffentlicher Gewässer, welcher Jedermann gestattet ist, soweit nicht Polizeivorschriften hiervon eine Ausnahme machen, umfaßt den gewöhnlichen, ohne besondere Vorrichtungen vorzunehmenden und die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließenden Gebrauch des Wassers zum Baden,

⁸⁾ Peyrer, S. 362 flgd.

⁹⁾ Ulbrich a. a. O. S. 122.

¹⁰⁾ Peyrer a. a. O. S. 354 flgd.

¹¹⁾ Peyrer a. a. O. S. 424 flgd.

Waschen, zu hauswirthschaftlichen Zwecken, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, ferner die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemand ein Schaden zugefügt wird (§ 15 a. a. O.).

Jede andere, als die in § 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer ist nach § 16 a. a. O. an die behördliche Genehmigung gebunden.¹²⁾ Ort, Maß und Art der Wasserbenützung, etwaige bei derselben einzuhaltende Bedingungen, sowie die Beschränkung auf Zeit unter Vorbehalt des Widerrufs, unterliegen dem Ermessen der politischen Behörde; die über jede Bewilligung nach § 18 a. a. O. auszustellende Urkunde soll über alle diese Punkte Aufschluß geben.¹³⁾

Besondere Vorschriften sind in den §§ 35—38 a. a. O. im Interesse der Wasserversorgung der Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Ansiedelungen für die Zwecke der Hauswirthschaft und des Feuerlöschens getroffen.¹⁴⁾

Die Verhältnisse der Triebwerke und Stauanlagen sind in den §§ 17—28 a. a. O. näher bestimmt. Zu berücksichtigen ist dabei die Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und Handel, betreffend die Form der Staumasse und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorrichtungen, welche für die einzelnen Kronländer, darunter für Schlesien am 20. September 1872 (L. G. B. Nr. 37) und für Galizien am 9. Juli 1875 (L. G. B. Nr. 69) erlassen ist.¹⁵⁾

Dem Unternehmer von Bewässerungsanlagen, sowie von Triebwerken und Stauanlagen von überwiegend volkwirthschaftlicher Bedeutung sind durch § 31 a. a. O. gewisse Zwangsrechte eingeräumt, auch haben sich nach den §§ 48, 49 a. a. O. die Grund- und Uferbesitzer im Interesse von Schutz-, Uferregulierungs-, Entwässerungs- und anderen Bauten, welche dem Gemeinwohl dienen, eine Reihe von Eigenthumsbeschränkungen, unter Umständen auch die Entziehung des Eigenthums, gefallen zu lassen. In allen Fällen ist Entschädigung zu gewähren.

6. Sonstige Aufgaben der Wasserverwaltung.

Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, ferner zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§ 20 R. G. vom 30. Mai 1869). Die näheren Bestimmungen über die Bildung dieser Genossenschaften enthalten die §§ 52—55, über ihre Organisation die §§ 56—60, über die Haftungspflicht für genossenschaftliche Anlagen § 61, über Eintritt und Austritt der Mitglieder die §§ 62 und 63, über die Auflösung der Genossenschaft § 64, über die Kostenvertheilung die §§ 65—67 und über die Einhebung rückständiger Genossenschaftsbeiträge § 68 der Landesgesetze.

¹²⁾ Peyrer a. a. O. S. 199 flgd.

¹³⁾ Peyrer a. a. O. S. 236 flgd.

¹⁴⁾ Peyrer a. a. O. S. 330 flgd.

¹⁵⁾ Abg. bei Peyrer a. a. O. S. 266 flgd. Siehe auch daselbst S. 207 flgd.

Die Uferbesitzer sind zur Duldung bestehender Leinpfade verpflichtet und können nur dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn für die Erhaltung derselben ein hierzu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundstückes in Anspruch genommen wird, oder wenn sie Grund und Boden für die Herstellung neuer Leinpfade hergeben müssen.¹⁶⁾

Brücken und Stege bilden einen Bestandtheil der Straßen und Wege, zu deren Verbindung sie dienen. Für ihre Herstellung und Erhaltung sind demgemäß die Gesetze über Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie die Wegeordnungen maßgebend. Soweit derartige Bauwerke indessen einen Einfluß auf die Gewässer äußern, sind die politischen Behörden befugt, auch aus dem Gesichtspunkte des Wasserrechts eine Einwirkung auf ihren Bau und ihre Unterhaltung zu üben.¹⁷⁾

7. Wasser und Wald.

In Oesterreich werden den Privat-Waldbesitzern durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 (R. G. B. Nr. 250) und durch das Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (R. G. B. Nr. 117) weitgehende Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Insbesondere ermöglicht das letzterwähnte Gesetz eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Bewirthschaftung der betreffenden Wälder und regelt die Verbauung der Wildbäche. Einige Angaben über die Wildbachverbauungen im Weichselgebiet sind auf S. 350 und etwas ausführlicher im Bd. III S. 56, 129, 202, 264, 360 und 386 mitgetheilt.

II. Verhältnisse in Rußland.

Das Wasserrecht ist in den hier in Betracht kommenden Theilen des Russischen Reiches niemals geregelt worden, die Fürsorge für die Wasserwirthschaft, sowie für die Landwirthschaft ist erst nach Errichtung des Domänen-Ministeriums im Jahre 1837 von diesem in Angriff genommen und hat sich bisher hauptsächlich auf Anregungen aller Art beschränkt, zu denen auch die Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen und die Gewährung von Unterstützungen bei der Anpflanzung von Wäldern in waldlosen Gegenden gehört. Eine weitergehende Einwirkung im Wege der Gesetzgebung hat der Staat nur auf die Verwaltung der Heilquellen (Ges. v. 19. Februar 1885) und die Waldwirthschaft (Waldschutzgesetz vom 4. April 1888) geübt.¹⁾

Eine gesetzliche Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Gewässer besteht im Allgemeinen nicht, die Kanäle werden von der Zentralregierung verwaltet. Die Anordnungen hinsichtlich der Regulirung von Flüssen oder Flußtheilen ergehen

¹⁶⁾ § 8 des R. G. und Peyrer a. a. O. S. 156 flgd.

¹⁷⁾ Peyrer a. a. O. S. 215 flgd. Vergl. auch § 32 der Landesgesetze und Peyrer a. a. O. S. 326.

¹⁾ Engelmann, „Das Staatsrecht des Russischen Reiches“. Freiburg 1889. v. Arnold, „Rußlands Wald“. Berlin 1893.